

ein weiteres ksl. Mandat, das die früheren bestätigte und Hz. Adolph Friedrich eine Frist von drei Monaten zur Unterwerfung setzte; auch wurde die ksl. Belehnung für den Güstrower Landesteil verweigert. Im November (26.11.) setzte Adolph Friedrich eine Rechtfertigungsschrift auf. Sie erreichte im Februar 1639 den Kaiser, wo sie ohne die erwünschte Wirkung blieb, obwohl Kursachsen und Kg. Christian IV. v. Dänemark als Fürsprecher des Schweriners auftraten. Im Mai 1639 verwarf ein ksl. Endurteil Adolph Friedrichs Rechtfertigungsschrift vom November 1638, erkannte das Testament Hz. Johann Albrechts II. und damit die Regent- und Vormundschaft seiner Witwe und die Mitvormundschaft des Kurfürsten v. Brandenburg und F. Ludwigs an. Lgf. Wilhelm war inzwischen verstorben. Den „Fürstlichen Pupillum“ habe Adolph Friedrich der Obsorge Hz. Augusts d.J. zu überstellen und ihn „vngehindert/ auff seine [Hz. Augusts] Abfoderung abfolgen [zu] lassen.“ Es stünde dem Schweriner Herzog allerdings frei, gegen dieses Mandat Berufung einzulegen. S. Warhaffter Abdruck Der Kayserlichen RESOLUTIONEN, MANDATEN, SENTENTien, Tutorij vnd Executorialien, Jn Sachen Frawen Eleonoren Marien/ Hertzogin zu Mechelnburg ... Wittiben. Contra Herrn Adolph Friederichen/ Hertzogen zu Mechleburg/ &c. Jn puncto tutelæ ... Gedruckt im Jahr/ M. DC. XXXX, 22–26, Zitat S.25 (HAB: Gm 3041 [2]; LB Schwerin: Mklb. i. 375). (Es handelt sich hierbei um eine Sammlung der ksl. Mandate vom Juni 1636 bis zum August 1640, die, teilweise mit kritischen Randnoten und Erläuterungen versehen, im Auftrag Hzn. Eleonora Marias veröffentlicht wurde.) An Hz. August d.J. erging mit eigenem Anschreiben gleichen Datums (7.5.) der Auftrag, Hz. Adolph Friedrich zum Gehorsam zu ermahnen und ihm im Weigerungsfalle das ksl. Endurteil auszuhändigen. Eine ksl. Bekanntmachung vom 10.10.1639 bekräftigte, daß der Kaiser mit seinem Mandat vom 7.5. „eine rechtmessige definitiv vnd Endtvrthl außgesprochen/ publiciren vnd ergehen lassen“. Zugleich trug der Kaiser auf Wunsch der Witwe und F. Ludwigs beiden expressis verbis und in seinem Namen die (Mit-)Vormundschaft auf. A. a. O., 26–30, Zitat S.27. Wenige Tage zuvor, am 4.10.1639 war in Exekution des Urteils vom Mai, das in Schwerin unbefolgt geblieben war, ein strafbewehrtes ksl. Mandat an Adolph Friedrich ergangen, innerhalb von sechs Wochen nach Erhalt dieses Schreibens entweder dem ksl. Urteil in allem Gehorsam zu leisten oder die Verweigerungsgründe und Einwände begründet vorzubringen. Andernfalls verfalle er einer Strafe von 1000 Goldmark. A. a. O., 30–34. Auch die Güstrower Landstände, Städte und Beamten sowie Bürgermeister, Rat und Bürgerschaft der Städte Rostock und Güstrow wurden in ksl. Anweisungen gleichen Datums über die Exekution des Urteils informiert und an ihre Pflichten gegenüber der Herzoginwitwe als Regentin und Vormund erinnert. A. a. O., 34–37, 38–40 u. 41–43. Ein ähnliches Schreiben, d. d. Wien, 13.10.1639, erging auch an Johann Cothmann und andere „angemasseten Rätthe zu Güstrow“. A. a. O., 44–46. Cothmann scheint die Sache allmählich zu heiß geworden zu sein, denn er bat im Juli 1639 um seine Entlassung (s. o.). Hz. Adolph Friedrich machte freilich vom zugestandenen Recht auf Berufung Gebrauch mit einer *Deductio Causalium* oder *Deductio Nullitatis* vom 1.11.1639, die die Position der Herzoginwitwe und alle bisherigen ksl. Mandate als rechtswidrig zurückwies und im Januar 1640 dem Kaiser übergeben wurde. Seine Amts- und Lehensleute, Prälaten, Räte, Richter und alle Untertanen wies er in einer Verfügung d. d. Schwerin 4.11.1639 an, den Anordnungen der Witwe keine Folge zu leisten. S. VOn Gottes Gnaden/ Wir Adolph Friederich/ Hertzog zu Mecklenburg ... Fügen für Vns vnd in Vormundschaft ... Herrn Gustaff Adolphen/ Hertzogen zu Mecklenburgk ... (o. Titelbl.; HAB: 448.21 Theol. [2]; 8 Bl. 4°). In dieser Verfügung wird noch einmal die Rechtsgültigkeit des brüderlichen Testaments bestritten, das dem Landesrecht und Herkommen nach ganz widrige „Weiber Regiment“ zurückgewiesen, wie auch jedwede reformierte Religionsausübung, sei es öffentlich oder privat, verboten. Gegen die Witwe werden schwere Vorwürfe erhoben: sie vergreife sich an den letzten Resten des Guts der Untertanen, maße sich eigenmächtige Eingriffe in des Herzogs landesherrliche Rechte an usw. Im Frühjahr